

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Ebeblatt und Anzeiger).

Telegraphische Anstalt
Rieser Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Verlag
R. M.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 31.

Mittwoch, 7. Februar 1917, abends.

70. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Ladung, frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalt hierzulande 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundzeile (7 Zeilen) 30 Pf., Ortspreis 15 Pf.; getrennter und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachzahlungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Stelle gratis. Gemäßigter Rabatt erwünscht, wenn der Betrag verfallt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Kontos gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Notationsdruck und Verlag: Langner & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hänel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Zur Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln wird im Einverständnis mit den stellvertretenden Generalcommandos XII und XIX hierdurch angeordnet, daß vom 7. d. M. ab die Theater und Lichtspielhäuser sowie mit Ausnahme der von der Militärverwaltung belegten Säle sämtliche Säle und Räume, in denen Versammlungen, Vorträge, musikalische Darbietungen und sonstige Veranstaltungen stattfinden, im ganzen Lande bis auf weiteres zu schließen sind.

Vom gleichen Tage ab haben alle Gast-, Speise- und Schankwirtschaften, Kaffeehäuser, Vereins- und Gesellschaftsräume, in denen Speisen oder Getränke verabreicht werden, sowie öffentlichen Vergnügungsorten jeder Art im ganzen Lande bis auf weiteres um 10 Uhr abends zu schließen.

Ausnahmen sind unzulässig. Zusammenhandlungen werden nach § 6 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 und der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 11. Dezember 1916 bestraft.

Dresden, am 5. Februar 1917.

268 II A

Verkehr mit Eiern.

Es ist maßgebend gemessen, daß ein großer Teil der Geflügelhalter die in ihrem Betriebe gewonnenen Eier direkt an Verbraucher abgeben, ohne die nach § 8 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Eiern vom 19. November 1916 hierzu erforderliche Bescheinigung zu haben.

Der Kommunalverband macht darauf aufmerksam, daß die Geflügelhalter die gewonnenen Eier nur an die Eierhändler oder an Personen, die im Besitze einer Bescheinigung zum Verkauf von Eiern im hiesigen Bezirke sind, abgeben dürfen. Zur direkten Abgabe an Verbraucher bedarf es des im vorstehenden Abgange erwähnten besonderen Ausweises.

Zusammenhandlungen werden nach § 17 Ziffer 4 der Bundesratsverordnung vom 12. August 1916 mit Gefängnis bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 M., oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Großenhain, am 6. Februar 1917.

Der Kommunalverband.

Montag, den 12. Februar 1917, vorm. 11 Uhr sollen im Grundstück der Sächsischen Dachziegelwerke, vorm. A. von Petrisow, Aktiengesellschaft in Forberge, 2 Acker Parzellen versteigert werden. Die Bieter sammeln sich im Wirtschaftshof der Firma.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts Riesa.

Bekanntmachung, das Befahren der Fußwege und deren Reinigung von Schnee betreffend.

Wir haben feststellen müssen, daß infolge des eingetretenen Frostwetters noch oft von den Grundstücksbesitzern unterlassen wird, die vor ihren Grundstücken gelegenen Fußwege ordnungsgemäß mit Sand oder Asche zu besetzen.

Es wird hiermit angeordnet, daß nach Eintritt von Schneefall und Frost das Befahren aller Fußwege mit Sand oder Asche so oft als nötig mindestens aber täglich einmal bis früh 8 Uhr zu erfolgen hat.

Bei dieser Gelegenheit bringen wir in Erinnerung, daß bei eintretendem Schneefall die betroffenen Bewohner den Fußweg vor ihren Grundstücken täglich bis 8 Uhr morgens mit Schnee zu besetzen und bei andauerndem Schneefall das Reinigen des Fußwegs so oft als nötig während des Tages zu wiederholen haben. Tritt Tauwetter ein, so sind sofort sämtliche Fußwege von Schnee zu befreien. Das Schmelzwasser und die Einfallflüsse der Kanäle sind stets von Schnee und Eis frei zu halten. An den Dächern etwa hängende Eiszapfen sind vorsichtig zu entfernen, um deren Herabfallen zu vermeiden.

Derthliches und Sächsisches.

Riesa, den 7. Februar 1917.

— Schluß aller Theater usw. — 10 Uhr Polizeistunde. Zur Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln ist vom Ministerium des Innern im Einverständnis mit den stellvertretenden Generalcommandos XII und XIX angeordnet, daß vom 7. d. M. ab die Theater und Lichtspielhäuser sowie mit Ausnahme der von der Militärverwaltung belegten Säle sämtliche Säle und Räume, in denen Versammlungen, Vorträge, musikalische Darbietungen und sonstige Veranstaltungen stattfinden, im ganzen Lande bis auf weiteres zu schließen sind. Von heute ab haben ferner alle Gast-, Speise- und Schankwirtschaften, Kaffeehäuser, Vereins- und Gesellschaftsräume, in denen Speisen oder Getränke verabreicht werden, sowie öffentlichen Vergnügungsorten jeder Art im ganzen Lande bis auf weiteres um 10 Uhr abends zu schließen. Ausnahmen sind unzulässig. Zusammenhandlungen werden nach dem Gesetz über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 und der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 11. Dezember 1916 bestraft.

— Gegen übertriebene Kohlenpreise. Bei der Handelskammer Dresden sind Klagen darüber vorgebracht worden, daß von einzelnen böhmischen Kohlenhändlern in den letzten Wochen ganz außerordentliche Preissteigerungen gefordert worden sind. Um in geeigneter Weise gegen derartige übertriebene Forderungen einzuschreiten zu können, ersucht die Handelskammer die Beteiligten, ihr derartige Angebote von böhmischen Firmen einzulenden.

— W. Vaterländischer Hilfsdienst. Eine der wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes über den patriotischen Hilfsdienst scheint in den beteiligten Kreisen vielfach noch unbekannt zu sein. Nach § 2 des Gesetzes darf niemand — also auch nicht Personen oder Betriebe, die nicht im patriotischen Hilfsdienst tätig sind — einen Hilfsdienstpflichtigen in Beschäftigung nehmen, der bei einem im patriotischen Hilfsdienst tätigen Betriebe, bei einer Behörde, behördlichen Einrichtung oder bei einer kriegswirtschaftlichen Organisation beschäftigt war, wenn der Hilfsdienstpflichtige nicht eine Befreiung seines letzten Arbeitgebers darüber bringt, daß er die Beschäftigung mit dessen Zustimmung aufgenommen hat (Abdrücke).

Hilfsdienstpflichtig ist jeder männliche Deutsche vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 60. Lebensjahre, soweit er nicht vom Heeresdienste einberufen ist. Wer auf Reklamation vom Heeresdienste entlassen und zurückgekehrt ist, gilt ebenfalls als Hilfsdienstpflichtig. Die Beschäftigung eines Hilfsdienstpflichtigen, der nicht im Besitze des erforderlichen Abwehrscheines ist, wird nach § 18 des Gesetzes mit Gefängnis bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 M., oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft bestraft.

— Rücktritt des Generals d'Elia. W. F. meldet: Wie wir hören, ist General der Infanterie d'Elia aus seine Verabschiedung einverstanden. Das Ausscheiden dieses Generals aus dem aktiven Stande, der in verschiedenen hervorragenden Stellungen dem Vaterlande wertvolle Dienste geleistet hat, wird in der sächsischen Armee gewiß mit lebhaftem Bedauern empfunden. Beim Rücktritt von seiner Stelle als Führer einer Armeedivision ist ihm vom Kaiser eine hohe Ordensauszeichnung verliehen worden, worüber ihm aus dem Großen Hauptquartier folgendes Telegramm ausgegangen ist: „Seine Majestät der Kaiser und Königin haben Ihnen in Anerkennung Ihrer vor dem Feinde mit voller Hingabe geleisteten treuen und guten Dienste den Verdienstorden der preussischen Krone mit Schwertern verliehen. Die Dekoration wird Ihnen demnächst zugehen. Auf Allerhöchsten Befehl: Der Chef des Militärkabinetts, Freiherr von Lander.“

— Landtagsabgeordneter Post. Das langjährige Mitglied der Zweiten Kammer der Ständeversammlung Oekonomierat Post, Gutsbesitzer zu Rulda, ist gestern verstorben. Er vertrat den 17. Wahlkreis des pflanzlichen Landes und war u. a. auch Mitglied des Verwaltungsausschusses der Brandversicherungskammer für die Gebäudeversicherung.

— Ausweise mitnehmen. Der Ober unerer Feinde, Deutschland, das sie im offenen Kampfe nicht überwinden können, meißelt mit der heimlichen Waffe der Auspöbererei zu bekämpfen, hat sich wieder durch die Länge des Krieges, noch durch die wachsenden Schwierigkeiten abdrücken lassen. Er hat sogar ständig zugenommen. Trotz aller verstärkten Überwachungsmaßnahmen ist es nicht völlig möglich, die Auspöberer und Ausbohrer vom deutschen Reichsgebiet fernzuhalten oder unschädlich zu machen. Darum ist es die patriotische Pflicht des Deutschen, nicht zu murren, wenn der Sicherheitsdienst ihm die kleine Un-

bequemlichkeit auferlegt, auf Reisen sich über seine Person Licht auszuweisen. Wer diese Unbequemlichkeit auf ein Mindestmaß herabsetzen will, der nehme auf jede Reise einen geeigneten Ausweis mit: am besten einen behördlichen, mit Bild und Namensbescheinigung versehenen. Doch genügen auch Steuerquittungen, Jagdscheine und andere zum Identitätsnachweis geeignete Papiere. Nur sehr man zu, daß die Gültigkeitsdauer des Ausweises nicht abgelaufen ist.

— Deutscher Industriekongress. (S. Dresden.) Die letzte Vorstandssitzung unter dem Vorsitz des Landtagsabgeordneten Dr. Jöppel-Leipzig erledigte eine umfangreiche Tagesordnung. Ueber das Hilfsdienstgesetz und die Mitarbeit des Industriekongressverbandes berichtete Verbandsdirektor Brühner-Deuben. Eine längere Aussprache betraf die Besiedlungen zu den wirtschaftlichen industriellen Verbänden. Für den Kriegsausbruch der deutschen Industrie wurde ein Zuschuß von 30000 M. bewilligt. In der Frage Vertragsabschluß und Schiedsgericht wurde nach eingehendem Bericht beschlossen, dem neuen Abkommen nicht beizutreten, da in mehreren Bestimmungen derselben den Arbeitgebern beträchtlich weitergehende Verpflichtungen als in dem Gesetz über den Vaterländischen Hilfsdienst vorgegeben, auferlegt werden sollen. Betreffs Bau von Arbeiterwohnungen fanden die vom Geschäftsführer vorgeschlagenen Grundzüge für die Tätigkeit des Verbandes auf diesem Gebiete Zustimmung. Schließlich nahm der Vorstand einstimmig Kenntnis, daß mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Industrie eine Erweiterung des Arbeitsgebietes durch Einrichtung besonderer Abteilungen für Frachtenkontrolle, Vollerhebung, Steuerberatung, Versicherungsberatung, Bauberatung vorgenommen wird. An der Aussprache hierüber wurde allgemein anerkannt, daß den Mitgliedern durch diese Neuerrichtungen ganz erhebliche Vorteile gemahrt werden.

— Elbe-Ober-Losau-Kanal. Gestern vormittag trat im neuen Rathaus in Dresden der vorstehende Ausschuss zur Gründung eines Vereins für eine Elbe-Ober-Losau-Verbindung zusammen. Oberbürgermeister Häsel, Dresden, begrüßte die aus den interlokalen Kreisen Deutschlands und Oesterreich-Ungarns erschienenen Herren, sowie die Vertreter der Behörden. Hierauf gab Senator Dr. Karst (Handelskammer Dresden) einen Überblick über die bisherigen Verhandlungen. Ueber die Notwendigkeit, sich mit Wasserstraßen zu befassen, so führte

Zusammenhandlungen werden, sofern auf Vernehmungen hin vorstehenden Verpflichtungen nicht sofort nachgegangen wird, gemäß § 37 der Straßenpolizeiordnung vom 2. Dezember 1890 in Verbindung mit § 306 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Der Rat der Stadt Riesa, am 7. Februar 1917.

Ausgabe der Fleischkarten und der Fleischkontrollmarken.

Freitag, den 9. Februar 1917, vormittags von 9—12 Uhr, findet in den bekannten Ausgabestellen die Ausgabe der Fleischkarten und der Fleischkontrollmarken auf die Zeit vom 19. Februar—18. März 1917 statt.

Diejenigen, welche ihre Lebensmittelkarten in der Carolaschule abholen, müssen, da dort jetzt nicht geliefert wird, diesmal ausnahmsweise ihre Fleischkarten und Kontrollmarken in der Albertschule am Albertplatz, Lehrzimmer im Hintergebäude, in Empfang nehmen.

Eine spätere Ausgabe der benannten Karten an Rathskasse kann nur ausnahmsweise erfolgen.

Gleichzeitig weisen wir besonders darauf hin, daß die Kontrollmarken V und W bis spätestens Mittwoch, den 14. Februar 1917, mittags 12 Uhr beim Fleischer zwecks Eintragung in die Kundenliste abzugeben sind.

Der Rat der Stadt Riesa, am 7. Februar 1917.

Sparkasse der Stadt Riesa.

Rathaus.

Telefon Nr. 29.

Einlagenbestand: 15 Millionen Mark.

3 1/2 Prozent.

Verzinsung der Einlagen vom Tage der Einzahlung ab bis zum Tage der Rückzahlung.

Mündellichere Kapitalanlage unter Garantie der mit Ihrem gesamten Vermögen haftenden Stadtgemeinde.

Vermietung von Stadthausflächen. — Einlösung von Pfandbriefen.

Aufbewahrung und Verwaltung höherer Wertpapiere.

Sofortige Erledigung. Unbedingte Verschwiegenheit über alle Geschäftsvorfälle außer Aufträge. Kommissionen sowohl Behörden wie Privaten gegenüber.

Kassenstunden: Montag bis Freitag: 10—12 und 2—4 Uhr.

Sonntags: 10—12 Uhr.

Gemeindeverbands-Girokassen. Kostenlose Geldüberweisungen.

Das Reichsgesetzblatt, Nr. 244 bis 292 vom Jahre 1916 sowie Nr. 1 bis 10 vom Jahre 1917, und das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen, Nr. 19 bis 26 vom Jahre 1916, sind hier eingegangen und liegen zu jedermanns Einsicht aus.

Der Inhalt der Blätter ist aus dem Anschlag im Flur des Gemeindeamts ersichtlich.

Gröbba (Elbe), am 6. Februar 1917.

Der Gemeindevorstand.

Mieverteilung in Weida.

Donnerstag, den 8. Februar, nachmittags 1—4 Uhr kommt ein Posten Meie gegen sofortige Bezahlung zur Verteilung. Rinder 10 Pfund, Schweine und Fiegen 3 Pfund. Meie ist passend mitzubringen.

Der Gemeindevorstand.

